

Zentralrat Deutscher Sinti & Roma · Breneckgasse 2 · 69117 Heidelberg

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Breneckgasse 2
69117 Heidelberg

Fon: 06221 – 9811-01
Fax: 06221 – 9811-90

zentralrat@sintiundroma.de
www.sintiundroma.de

Per Mail: gesetzgegendigitalegewalt@bmj.bund.de

Berlin, 25. Mai 2023

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir teilen zu dem Papier Folgendes mit:

2. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperr

Wir regen an, dass der Anspruch auf Accountsperrn auch in Fällen von Verstößen gegen § 130 Volksverhetzung - StGB eingeräumt werden soll. Sinti und Roma sind in Sozialen Netzwerken und auf anderen Plattformen immer wieder digitaler Gewalt ausgesetzt. Dabei kommt es auch zu volksverhetzenden Inhalten. So wird etwa der Holocaust an der Minderheit gebilligt, geleugnet oder verharmlost und es kommt zu Gewaltaufrufen.

Der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, hatte im Jahr 2018 zum Recherchebericht von jugendschutz.net, dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erklärt: „Auch Relativierungen und Leugnung des Holocausts finden sich im Kontext antiziganistischer Hetze.“ Bei dem Pilotprojekt wurden antiziganistische Hassinhalte recherchiert und analysiert. Unter den mehreren tausend dokumentierten Inhalten konnte eine Vielzahl an diskriminierenden Stereotypen, Hassinhalten und Gesetzesverstößen identifiziert werden. Auch deswegen braucht es eine klare Definition des Begriffs der „digitalen Gewalt“, der auch diesem Umstand Rechnung trägt. Die Accountsperrn sollten als Werkzeug gegen alle Formen von Hasskriminalität und strafbaren Falschnachrichten genutzt und der Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden.

Dies entspricht auch den Empfehlungen der von der Bundesregierung berufenen Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA). Sie empfiehlt die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB) auch in Fällen, in denen Sinti und Roma sowie der an Sinti und Roma begangene Völkermord betroffen sind.

Entsprechend muss auch die Antragsberechtigung für die Accountsperrern erweitert werden. Das bedeutet, dass nicht nur, wie bisher vorgesehen, individuell Betroffene einen solchen Antrag stellen können sollen. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen sollten zugelassen sein, um entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen. Dies ist unter anderem in den Fällen digitaler Gewalt notwendig, von denen keine individuelle Person betroffen ist. Darüber hinaus sollte die Vertretungsmöglichkeit erweitert werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich dem Schutz der Betroffenen verpflichtet haben, sollten auch die Möglichkeit erhalten, die Betroffenen auf dem Rechtsweg vertreten zu können.

Darüber hinaus regt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma an, dass für Fälle volksverhetzender Inhalte der Begriff der verletzten Person erweitert wird. Die einzelnen Angehörigen der von § 130 StGB in Bezug genommenen Gruppen sollten sich mit ihren Anträgen auch auf solche strafbaren volksverhetzenden Inhalte stützen, die sie zwar nicht in ihren persönlichen Rechten verletzen, sie aber gleichwohl als Angehörige der jeweiligen Gruppe besonders betreffen.